



Landgericht Dresden

Strafabteilung

Aktenzeichen: 6 II StVK 256/14

BESCHLUSS

In dem Strafvollstreckungsverfahren gegen

Tommy [REDACTED]

geboren am [REDACTED] [REDACTED] Staatsangehörigkeit: deutsch, derzeit in d. Justizvollzugsanstalt Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsteller -

gegen

Justizvollzugsanstalt Dresden

vertreten durch den Anstaltsleiter
Hammerweg 30, 01127 Dresden

- Antragsgegnerin -

hier: Antrag auf gerichtliche Entscheidung

betreff: Festlegungen im Vollzugsplan (Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung)

ergeht am 14.05.2014

durch das Landgericht Dresden - Strafvollstreckungskammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Die Festlegungen der Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes vom 13.02.2014 werden in Punkt 8 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verbescheidung unter Auffassung des Gerichts an die Antragsgegnerin zurückverwiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Antragstellers fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Wert wird auf 200,- Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller wurde am 04.02.2010 festgenommen und zunächst zum 21.02.2011 der Justizvollzugsanstalt Torgau zugeführt. Seit Dezember 2012 befindet sich der Antragsteller in der Justizvollzugsanstalt Dresden. Strafende ist auf den 25.08.2014 vermerkt.

Mit Schreiben vom 9. März 2014, eingegangen am 10. März 2014, stellte der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung und wendet sich gegen die Festlegungen im Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 13.02.2014 im Hinblick auf die Lockerungen zur Vorbereitung der Eingliederung und Entlassung.

Dabei ist unter Punkt 8 folgende Festlegung getroffen worden:

"In den letzten 6 Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt (derzeit: 24.02.2015; bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und entsprechend korrigierter Strafzeit: 24.08.2014) können Herrn [REDACTED] zur Entlassungsvorbereitung vorbehaltlich der Zustimmung des Anstaltsleiters gut geplante, strikt anlassbezogene **begleitete Ausgänge ohne Übernachtung** mit einer zuverlässigen Bezugsperson gewährt werden. Es ist nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass Herr [REDACTED] sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen wird. Insofern sind keine konkreten Anhaltspunkte erkennbar. Die Ausgänge sind nur für Anlässe möglich, die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlich sind. Entsprechende Begründungen und Glaubhaftmachungen sind bei Antragstellung vorzulegen. Es sind monatlich maximal 2 Ausgänge möglich; die Gewährung weiterführender Lockerungen ist unter Berücksichtigung von rechtlichen Missbrauchsrissen, der Gefahr der Überforderung und inhaltlicher Sinnhaftigkeit nicht möglich."

Der Antragsteller bemängelt zum ersten, dass ihm nur begleitete Ausgänge bewilligt worden waren. Diesbezüglich meint er, die Begleitpersonen müssten entsprechend Zeit haben und von ihrer Arbeit freigestellt werden, was Ausgänge nicht einfach machen wird.

Desweiteren erklärt der Antragsteller, er brauche jedenfalls Ausgänge zur Entlassungsvorbereitung zur Erstellung biometrischer Passbilder, zur Beantragung eines Bundespersonalausweises, für Beratungsgespräche bei der Leipziger Wohnungslosenhilfestelle, der Leipziger Nachsorgeeinrichtungen wie dem AKA Reso und dem Caritasverband und insbesondere Ausgänge im Hinblick auf Wohnraumbeschaffung einschließlich der Besichtigung und Anmietung von Wohnungen. Der Antragsteller meint weiter, insbesondere im Hinblick auf potentielle Wohnungsangebote könnte es erforderlich werden, öfter als nur zweimal im Monat einen Ausgang absolvieren zu müssen. Der Antragsteller gibt weiter zu bedenken, dass, sollte es gelingen, eine Wohnung anzumieten, diese auch noch möbliert und ggfls. renoviert werden müsste, weshalb womöglich auch ein Langzeitausgang notwendig wäre.

Der Antragsteller, der seinen künftigen Lebensmittelpunkt [REDACTED] nehmen will, gibt weiter zu bedenken, dass die entsprechenden Fahrtkosten dorthin jeweils für ihn ca. 70,- Euro betragen. Die Fahrtkosten für eventuelle Begleitpersonen müsste er mittragen.

Die Antragsgegnerin äußert sich dahingehend, dass die Verwaltungsvorschrift Nr. 6 zu § 11 StVollzG grundsätzlich vorsieht, dass Gefangene, die eine Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens verbüßen und sich zum wiederholten Mal im Vollzug einer Freiheitsstrafe befinden, in der Regel für Lockerungen ungeeignet seien. Dies sei beim Antragsteller der Fall. Desweiteren erklärt sie, sie habe von der Regelung des § 42 Abs. 4 SächsStVollzG Gebrauch gemacht.

Eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werde, liege nicht vor. Von daher habe sie ermessensfehlerfrei prognostiziert, dass nur bei Gewährung von begleiteten Ausgängen die Gefahr des Missbrauchs vertretbar gering ist. Auch mit begleiteten Ausgängen könne der Antragsteller die zur Entlassungsvorbereitung erforderlichen Dinge erledigen. Bei unbegleiteten Ausgängen sieht die Antragsgegnerin die Gefahr des Missbrauchs. Dabei bezieht sich die Antragsgegnerin darauf, dass laut Urteil bei dem Antragsteller in seiner Jugend ein Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom festgestellt worden war, selbstkritische Betrachtung seiner Straftaten nicht stattgefunden hätten, das Auftreten des Antragstellers im Haftalltag als geltungsbedürftig, selbstsüchtig und nicht anpassungswillig beschrieben wurde, der Versuch des Aufbaus einer therapeutischen Basis mit dem psychologischen Dienst gescheitert sei, eine Motivation des Antragstellers an seiner Persönlichkeitsproblematik zu arbeiten, nicht feststellbar sei, der soziale Empfangsraum ungeklärt sei und der Antragsteller unrealistische und überzogene Vorstellungen bzgl. seines eigenen Leistungsvermögens habe sowie das Vorliegen einer ungeklärten Suchtmittelproblematik. Dies alles begründe eine Gefahr des Missbrauchs.

Hierzu erklärt der Antragsteller, eine ungeklärte Suchtmittelproblematik läge nicht vor. Der letzte Betäubungsmittelkonsum habe in den Jahren 2001/2002 stattgefunden, eine Alkoholproblematik bestehe nicht, was sich auch aus einem Gespräch mit der Suchtberatung in der Justizvollzugsanstalt Torgau ergeben habe.

Unstreitig ergaben sich während der Inhaftierung des Antragstellers keine Hinweise darauf, dass dieser Alkohol oder Betäubungsmittel konsumieren würde.

Die Parteien wurden am 09.05.2014 mündlich gehört. Dabei ergab sich auch, dass die Bearbeitung der Anträge des Antragstellers auf Ausgänge längere Zeit in Anspruch nehmen. Zur Zeit der Anhörung war ein Antrag des Antragstellers vom April 2014 auf Ausführung am 22.05. und am 27.05. jedenfalls noch nicht bearbeitet gewesen.

Es ist nicht beabsichtigt, einen weiteren Vollzugs- und Eingliederungsplan für den Antragsteller vor dessen Entlassung im August 2014 zu erstellen. Der Antragsteller beantragt, die angefochtene Festlegung im Vollzugsplan aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung unter Beachtung der Rechtsansichten des Gerichts an die Justizvollzugsanstalt Dresden zurückzuverweisen. Die Antragsgegnerin beantragt, den Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Der Antragsteller hat in der Sache Erfolg.

Die Regelung in Nr. 8 des Vollzugs- und Eingliederungsplanes vom 13.02.2014 ist mit dem Sächsischen Strafvollzugsgesetz nicht vereinbar.

Lockerungen sind in den §§ 38 ff SächsStVollzG geregelt. Nach § 38 Abs. 2 SächsStVollzG sollen Lockerungen gewährt werden, wenn sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen und verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen nicht zu Straftaten missbrauchen werden. Eine

Spezialnorm hierzu stellt § 42 SächsStVollzG dar, indem Lockerungen zur Vorbereitung der Entlassung geregelt sind. In § 42 Abs. 4 ist normiert, dass in einem Zeitraum von 6 Monaten vor der voraussichtlichen Entlassung dem Gefangenen die zur Vorbereitung der Eingliederung erforderlichen Lockerungen zu gewähren sind, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbraucht werden. Diesbezüglich werden hier im Vergleich zu § 38 Abs. 2 StVollzG herabgesetzte Voraussetzungen normiert.

Nach Erkenntnissen wissenschaftlicher Forderungen, wonach eine optimale Entlassungsvorbereitung besonders wichtig für die künftige Resozialisierung des Inhaftierten ist und das Rückfallrisiko zu vermindern hilft, wurde in der Fassung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes insbesondere auf die Entlassungsvorbereitung einhergehend mit entsprechenden Lockerungen besonderes Augenmerk gelegt. Nach § 42 Abs. 4 StVollzG haben die Inhaftierten einen Anspruch auf Lockerungen, sofern nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werden. Diese Voraussetzung war bei dem Antragsteller festgestellt worden, sodass dieser Anspruch auf Lockerungen im Sinne des § 42 Abs. 4 SächsStVollzG hat. Dieser Anspruch findet seine Grenze darin, dass die Lockerungen zum Zwecke der Eingliederung erforderlich sein müssen.

Zu einer sinnvollen Wiedereingliederung ist es notwendig, dass der Antragsteller sich geeigneten Wohnraum besorgen kann. Desweiteren ist es wünschenswert und für eine optimale Entlassungsvorbereitung auch erforderlich, dass der Antragsteller entsprechende Behörden und Stellen vor seiner Haftentlassung aufsuchen kann, sei es das Arbeitsamt, seien es bestimmte Sozialverbände.

Aus dem Gesetzentwurf des Gesetzgebers und deren Begründung ergibt sich zu § 38 SächsStVollzG weiter, dass Lockerungen des Vollzugs wichtige Maßnahmen sind, die der Eingliederung des Gefangenen dienen und schädliche Folgen des Freiheitsentzugs entgegenwirken sollen. Weiter heißt es, dass die Gefangenen in der Regel stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden sollen.

Die bzgl. des Antragstellers ██████ getroffenen Festlegungen in Nr. 8 des Vollzugs- und Eingliederungsplanes entsprechen nicht den Vorschriften des § 38 SächsStVollzG und auch nicht den Vorschriften des § 42 Abs. 4 StVollzG. Der Vollzugsplan müsste vielmehr so gestaltet sein, dass der Antragsteller stufenweise in größeren Lockerungsgraden erprobt werden kann, sofern die vorherigen Stufen beanstandungsfrei absolviert werden. Desweiteren ist in die derzeit getroffenen Regel, nämlich 2 Ausgänge pro Monat mit Begleitpersonen nach entsprechend vorheriger Antragstellung einhergehend mit längerer Bearbeitungsdauer nicht hinreichend geeignet, die erforderlichen Schritte, die der Antragsteller zum Zwecke seiner Eingliederung vorzunehmen hat, auch durchzuführen. Das Hauptproblem bei dem Antragsteller ist, dass dieser derzeit wohnungslos und mithin, sollte es so verbleiben, nach seiner Entlassung obdachlos ist. Um dies zu verhindern, muss der Antragsteller die Möglichkeit haben, die noch verbleibende (kurze) Zeit der Inhaftierung nutzen zu können, um für sich eine Unterkunftsmöglichkeit nach Haftentlassung zu finden. Hierzu gehört das Einholen entsprechender Angebote sowie auch die Besichtigung der angebotenen Wohnmöglichkeiten. Da diese Besichtigungen auch oftmals zeitlich kurzfristig erfolgen müssten, wäre bzgl. der entsprechenden Möglichkeiten für den Antragsteller im Hinblick auf die Lockerungen für diesen eine deutlich flexiblere Regelung erforderlich.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 120, 121 StVollzG. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus den §§ 59, 60, 63 und 65 GKG.

Tegtmeyer
Richterin am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Dresden, 20.05.2014


Domschke
Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

